

Satzung

Lokales Bündnis für Familie in der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell

eingetragener Verein

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Lokales Bündnis für Familie in der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell e.V.“
DeVGr Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Saarburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks-, Berufsausbildung; der Jugend- und Altenhilfe sowie des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Dies soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a. Die Familie auf materiellem, geistigem, sittlichem, gesundheitlichem kulturellem und interkulturellem Gebiet zu unterstützen.
 - b. Familien in Fragen der Kinderbetreuung und Erziehung zu beraten.
 - c. Hilfe für junge und ältere Menschen anzubieten.
 - d. Menschen in Notsituationen zu beraten und an Problemlösungen mitzuarbeiten.
 - e. Das Industriedenkmal Glockengießerei zu erhalten, zu nutzen und für die Allgemeinheit als Museum zugänglich zu machen.
- (2) Der Zweck des Vereins soll unter anderem erreicht werden durch:
 - a. Bündelung der bereits vorhandenen Angebote im Mehrgenerationenhaus.
 - b. Vernetzung von Beratungsstellen zur Früherkennung von Problemstellungen und Koordinierung von Hilfsangeboten.
 - c. Beratung und Hilfestellung bei der Lösung von Problemen in allen Lebensbereichen anzubieten.

- d. Erarbeitung von Lösungskonzepten bei Fragen der Kinderbetreuung und -erziehung.
 - e. Hilfe für ältere Menschen Hilfe bei der Erledigung alltäglich auftretender Probleme.
 - f. Der Verein kann alle Tätigkeiten ausüben, die dem Vereinszweck dienen und förderlich sind.
- (3) Es soll vor allem erreicht werden, bereits vorhandene Angebote in die Arbeit einzubeziehen und zu koordinieren, Betroffene zu beraten und das bereits vorhandene Angebot zu vermitteln.
- (4) Durch den Betrieb des Industriedenkmals Glockengießerei soll der museale Bereich erhalten und betrieben werden. Zudem wird so das erforderliche Raumangebot für die übrige Arbeit geschaffen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.

§ 4 Beitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er darf 100,00 € jährlich nicht übersteigen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a. Tod
 - b. Liquidation einer juristischen Person
 - c. Austritt
 - d. Ausschluss
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er wird zum Jahresende wirksam, wenn die Erklärung bis spätestens 1. Dez. des laufenden Jahres beim Vorstand eingegangen ist. Ansonsten erst im Folgejahr.

Beim Austritt besteht kein Anspruch an das Vereinsvermögen.

- (3) Ein Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder mit einem Beitrag von mindestens 2 Jahren im Rückstand ist.

Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen und dem Mitglied mitgeteilt.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig hierüber entscheidet.

§ 6 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt mit der Erfüllung seines Zwecks ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 52 ff AO. Er ist selbstlos tätig.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Aufgaben des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen an die Verbandsgemeinde Saarburg-Kell, die es ausschließlich für den gemeinnützigen Bereich „Jugend, Familie und Altenhilfe“ einsetzen darf.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
der/die Vorsitzende,
sein/ihr Vertreter/in,
der/die Geschäftsführer/in und
der/die Schatzmeister/in.

Die Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der/die Geschäftsführer/in ist geborenes Mitglied des Vorstandes, soweit er/sie Vereinsmitglied ist.

- (2) Der Vorstand wird erweitert um fünf Beisitzer, wobei möglichst je ein Beisitzer/eine Beisitzerin aus dem Bereich „Familie/Lebensberatung, Kinder/Jugendliche, Senioren, Migration und Wirtschaft“ kommen sollte. Im Innenverhältnis wird der Verein vom erweiterten Vorstand

gemeinsam geführt. Der/die Vorsitzende und sein/ihr Vertreter/in sind an die Entscheidungen des Gesamtvorstandes gebunden.

- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (4) Im Innenverhältnis soll der/die Vertreter/in nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig werden.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/Ihr Vertreter/in, anwesend sind.
- (6) Die Kassenführung wird von 2 Kassenprüfern/Kassenprüferinnen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören, geprüft. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes werden getrennt für jedes Amt gewählt. Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre.
- (8) Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder werden für die restliche Amtszeit mittels Ergänzungswahl von der Mitgliederversammlung gewählt. Treten zwei o. mehrere Vorstandsmitglieder gleichzeitig zurück, so kann dies nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung geschehen. Die Versammlung hat unverzüglich einen neuen Vorstand zu wählen.
- (9) Die Vorstandsmitglieder erhalten grundsätzlich keine Vergütung. Sie können jedoch auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses als Arbeitnehmer des Vereins gegen angemessene Vergütung angestellt werden, wenn dies die Arbeitsbelastung erfordert. Kostenersatz ist auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses gegen Nachweis in steuerlich zulässigem Umfang möglich.
- (10) Der/die Geschäftsführer/in kann, soweit sie nicht Mitglied des Vereins ist, nur mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie entscheidet über wichtige Vereinsangelegenheiten und gibt dem Vorstand zu beachtende Weisungen.
Sie entscheidet insbesondere:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Wahl von Kassenprüfern
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Satzung und Satzungsänderungen
 - e. Festsetzung von Mitgliederbeiträgen
 - f. Beschwerden von Mitgliedern
 - g. Eingehen von wesentlichen Verpflichtungen

- h. Angelegenheiten in denen der Vorstand eine Entscheidung wünscht
 - i. Anträge von Mitgliedern
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird durch den Vorsitzenden bzw. durch seinen Vertreter einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangen bzw. die Erledigung der Vereinsgeschäfte dies erforderlich macht.
 - (3) Die Einberufung erfolgt durch die Veröffentlichung im Saarburger Kreisblatt unter Mitteilung der Tagesordnung, Versammlungsort, Datum und Zeitpunkt. Mit einfachem Brief an die letzte bekannte Anschrift soll auf die Mitgliederversammlung hingewiesen werden. Zwischen Veröffentlichung und Datum der Versammlung soll mindestens eine Woche liegen.
 - (4) Die antragsgebundene Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden bzw. seinem/Ihrem Vertreter innerhalb von einem Monat nach Antragseingang einzuberufen. Für diese Versammlungen gelten die Regeln der Mitgliederversammlungen.
 - (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 - (6) Der/die Vorsitzende bzw. sein/ihr Vertreter/in leiten die Mitgliederversammlung. Für Wahlhandlungen ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Sind mehrere Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen, findet die Wahl geheim statt. Ebenfalls ist geheim zu wählen, wenn dies bei einem Kandidaten von einem Mitglied beantragt wird.
 - (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 a Digitale Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung kann, soweit keine gesetzliche Regelung dem entgegensteht, in digitaler Form erfolgen.

Stimmabgaben bei Wahlen sind binnen 14 Tagen in Schriftform zu bestätigen.

Übrige Beschlüsse erlangen Bindewirkung, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Protokolls Widerspruch erhoben wird. Bei einem Widerspruch müssen die Mitglieder schriftlich über den widerspruchsbefahrenen Beschluss abstimmen. Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller Sitzungsteilnehmer, die an der digitalen Sitzung teilgenommen haben.

Für die digitale Mitgliederversammlung gilt § 9 der Satzung analog.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt gem. § 8 Abs. 7 zwei Kassenprüfer/innen, die der Versammlung über die Prüfung Bericht erstatten.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.
- (2) Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (3) § 6 Abs. 3 der Satzung ist unbedingt zu beachten.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.